# e) Landesgesetz vom 8. November 1982, Nr. 33 [1)]
## Maßnahmen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung in der Provinz Bozen

1)Kundgemacht im A.Bl. vom 16. November 1982, Nr. 53.

## I. KAPITEL
## Zielsetzung und Durchführung

### Art. 1 (Zielsetzung)

(1) Die Autonome Provinz Bozen setzt sich zum Ziel:

a) die Ermittlung und die Anwendung der fortschrittlichsten Datenverarbeitungstechniken in der Landesverwaltung und bei anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten in der Provinz zu fördern sowie,

b) dafür zu sorgen, daß die Informationen sowohl innerhalb der Landesverwaltung als auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Verwaltungen verbreitet und ausgetauscht werden.

(2) Inbesondere verfolgt die Autonome Provinz folgende Ziele:

a) Entwicklung und Durchführung automatisierter Verfahren in der Landesorganisation und in den Bereichen, die für das Land von Belang sind,

b) die Aus- und Fortbildung des Personals der Landesverwaltung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.

### Art. 2 (Durchführung)

(1) Zur Durchführung von Artikel 1:

a) schafft die Autonome Provinz Bozen im Rahmen der Landesverwaltung die organisatorischen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für einen Ausbau der Automatisation bei der Abwicklung der Verwaltungsverfahren,

b) setzt die Autonome Provinz Bozen ein EDV-Koordinierungskomitee gemäß Artikel 8 ein,

c) veranlaßt die Autonome Provinz Bozen die Gründung einer fachlich kompetenten Einrichtung, und zwar der im II. Kapitel angeführten Südtiroler Datenverarbeitungs-AG, in der Folge Gesellschaft genannt,

d) fördert die Autonome Provinz Bozen den direkten Informationsaustausch zwischen den verschiedenen öffentlichen Körperschaften und Anstalten, indem sie die Beziehungen zwischen dem Land und anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten durch entsprechende Vereinbarungen regelt; diese werden nach Bewilligung durch den Landesausschuß von einem vom Landeshauptmann beauftragten leitenden Beamten getroffen und mit Dekret des Landeshauptmanns genehmigt.

Beschluss vom 25. Februar 2014, Nr. 187 - Vereinbarung betreffend die Inanspruchnahme des telematischen Dienstes OPENKAT für den Zugriff zu den EDV-Archiven des Katasters und des Grundbuches. Neugenehmigung des Vertragsmusters für Privatnutzer

Beschluss Nr. 1855 vom 03.06.2008 - Feststellung der Wirksamkeit des Systems der Übertragung und Verwendung der Katasterdaten für die Gemeinden der Provinz Bozen Aufhebung der Pflicht zur Vorlegung der Erklärung für die ICI

### Art. 2-bis (Infrastrukturen für ein Breitbandnetz)

(1) Die Autonome Provinz Bozen kann Infrastrukturen für ein Breitbandnetz innerhalb von Südtirol verwirklichen, einschließlich dessen Anbindung an nationale und internationale Telekommunikationsanbieter.

(2) Der Einsatz und die Betreuung dieser Infrastrukturen können von der Autonomen Provinz Bozen selbst sichergestellt oder über Vereinbarungen anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen übertragen werden. [2)]

2)Art. 2-bis wurde eingefügt durch Art. 7 des L.G. vom 9. August 1999, Nr. 7.

## Art. 2-ter (Verbreitung der Breitbandtechnologie)

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Verbreitung der Breitbandtechnologie zu fördern, um die Gesamteinbindung der Gebiete mit schwacher technologischer Infrastruktur in die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landesgebietes zu fördern. Zu diesem Zweck arbeitet die Landesregierung entsprechende Entwicklungsprogramme für die betroffenen Gebiete aus, die sie mittels Landesstrukturen oder Landesanstalten, die im Besitz der vom Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen sind, oder mittels Vereinbarungen mit qualifizierten Subjekten, welche über öffentliche Verfahren ausgewählt werden, durchführt. 3)

Beschluss vom 19. April 2016, Nr. 420 - Genehmigung der "Richtlinien für die Vorbereitung der Glasfaseranschlüsse in den Gebäuden"

Beschluss vom 2. Februar 2016, Nr. 95 - Genehmigung der Preisliste zur Mitbenutzung von Glasfasern und Glasfaserkontenpunkten (POP)

3)Art. 2-ter wurde eingefügt durch Art. 9 des L.G. vom 22. Juli 2005, Nr. 5.

## Art. 3 (Schriftlicher Bericht über den Stand der Durchführung)

(1) Der Landesausschuß hat dem Landtag bei der Genehmigung des Haushaltsvorschlages einen schriftlichen Bericht über den Stand der Durchführung der in Artikel 1 genannten Vorhaben vorzulegen.

# II. KAPITEL
# Südtiroler Datenverarbeitungs-AG (Bozen)

## Art. 4 (Aufgaben der Gesellschaft)

(1) Die in Artikel 2 Buchstabe c) genannte Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit vorwiegend öffentlicher Beteiligung; sie hat folgende Aufgaben:

a) das Schaffen von Grundlagen, die nötig sind, um automatisierte Verwaltungs- und Informationsprozedur zu verwirklichen,

b) das Erforschen, das Fördern und das Anwenden von Verfahren, die eine Erneuerung und Verbesserung der Informationssysteme und der Organisations- und Funktionseinheiten ermöglichen, die diese Systeme benützen,

c) das Schaffen von technischen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen für die Koordinierung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV), bei den öffentlichen Körperschaften und Anstalten, wenn sie darum anfragen; dadurch soll das Standardisieren und Vereinheitlichen der Verfahren, die gemeinsame Nutzung der Quellen, der direkte Austausch von Informationen und Wissen und die Beherrschung der Informationstechniken von seiten der beteiligten Körperschaften und Anstalten ermöglicht werden,

d) das Planen, das Entwickeln, das Verwirklichen und die Pflege der informationstechnischen Grundlagen (Software) des Landesinformationssystems laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 20. Juni 1980, Nr. 23,

e) das Aus- und Fortbilden und Umschulen des Personals der beteiligten Körperschaften oder Anstalten auf dem Gebiet des Aufbaus und der Anwendung der EDV,

f) das Untersuchen und das Entwickeln von Verfahren, die in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft fallen,

g) die Annahme allfälliger Aufträge von seiten Dritter, soweit sie für die institutionellen Ziele der Gesellschaft von Belang sind; dabei müssen solche Programme auf jeden Fall den absoluten Vorrang haben, die von den beteiligten Körperschaften, Anstalten und Organisationen angefordert werden. Die entsprechenden Gewinne müssen wieder für Verbesserungsprogramme verwendet werden, die von den Organen der Gesellschaft genehmigt worden sind; dabei ist jede Form von Gewinnausschüttung an die Aktionäre ausgeschlossen.

h) die Erhaltung und Verwaltung von strategischen Datenbanken im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Gesetzesdekretes vom 6. Juli 2012, Nr. 95, umgewandelt in Gesetz, mit Änderungen, mit Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2012, Nr. 135. 4)

(2) Die Aktivitäten der Entwicklung und der Verwaltung des Informationsdienstes des Landes und des Informationssystems der Sozial- und Gesundheitsdienste stellen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse dar. 5)

4)Der Buchstabe h) des Art. 4 Absatz 1 wurde hinzugefügt durch Art. 34 Absatz 1 des L.G. vom 20. Dezember 2012, Nr. 22.
5)Art. 4 Absatz 2 wurde so ersetzt durch Art. 34 Absatz 2 des L.G. vom 20. Dezember 2012, Nr. 22.

## Art. 5 (Beteiligung)

(1) An der genannten Gesellschaft können sich öffentliche Körperschaften und Anstalten, private Körperschaften, Anstalten und Vereinigungen sowie Privatpersonen beteiligen, die aufgrund einer Konzession oder einer behördlichen Erlaubnis einen gemeinnützigen Zweck oder zumindest keine Gewinnabsicht verfolgen. Die Bedingungen für die Beteiligung an der Gesellschaft werden im Statut der Gesellschaft festgelegt.

## Art. 6 (Statut)

(1) Der Landeshauptmann oder ein von ihm beauftragter Landesrat ist auf entsprechenden Beschluß des Landesausschusses hin befugt,

a) einen Anteil am Kapital der Gesellschaft zu zeichnen und zu überweisen; der Anteil muß mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals betragen,

b) die Autonome Provinz Bozen bei jedem Rechtsakt, der für die ordnungsgemäße Gründung der Gesellschaft erforderlich ist, sowie bei der Gründung selbst zu vertreten,

c) mit Dekret das Gesellschaftsstatut zu genehmigen,

d) für die Autonome Provinz Bozen - und in ihrem Namen - Änderungen des Statuts zu genehmigen, die von den anderen beteiligten Körperschaften und Anstalten vorgeschlagen oder von der Gerichtsbehörde für die Eintragung der Gesellschaft in das Firmenverzeichnis verlangt werden; diese Änderungen dürfen die grundlegenden Bedingungen des Gesellschaftsvertrages nicht ändern,

e) die Vertreter der Autonomen Provinz Bozen in den Gesellschaftsorganen zu bestimmen.

(2) Im Gesellschaftsstatut muß eine mehrheitliche Vertretung der Autonomen Provinz Bozen im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat vorgesehen sein.

(3) Die Gesellschaft muß auf jeden Fall die Ziele verfolgen, die in Artikel 4 angeführt sind; bei der Durchführung der Programme haben solche den Vorrang, die von den Gesellschaftern angefordert werden.

(4) Im Statut kann außerdem ein Fachausschuß für Informatik innerhalb der Gesellschaft vorgesehen werden, der Gutachten und Vorschläge über die Tätigkeit der Gesellschaft abzugeben hat.

# III. KAPITEL
# Koordinierung

## Art. 7 (Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Gesellschaft)

(1) Der Landesausschuß ist befugt, der Gesellschaft bei der Erteilung von Aufträgen, die in den von Artikel 4 genannten Tätigkeitsbereich der Gesellschaft fallen, den Vorrang zu geben, sofern diese über die entsprechenden Mittel, die erforderliche Arbeitskapazität und die technologischen Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Gesellschaft werden durch entsprechende Vereinbarungen geregelt.

(3) Der Landesausschuß kann für die Arbeiten, die von der Gesellschaft im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen durchzuführen sind, verschiedene Formen der Zusammenarbeit vorsehen; diese sind in den Vereinbarungen festzulegen, die im vorhergehenden Absatz genannt sind.

(4) Für die Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Gesellschaft in technischer und arbeitsorganisatorischer Hinsicht ist das in Artikel 8 genannte Komitee zuständig.

(5) Die Bezahlung der von der Gesellschaft erbrachten Leistungen erfolgt durch einen beauftragten Beamten.

## Art. 7-bis (Agentur für ein digitales Südtirol)

(1) Es wird die Agentur für ein digitales Südtirol (ADS), im Folgenden Agentur genannt, als Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Agentur unterstützt die Landesregierung bei der Festlegung und Aktualisierung der digitalen Agenda für Südtirol, in Übereinstimmung mit den auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Zielen. Sie verfolgt das Ziel, ein Höchstmaß an Nutzung digitaler Technologien in der Organisation der öffentlichen Verwaltung und bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Bevölkerung und Unternehmen zu erreichen, unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz und nach den Kriterien der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.

(3) In der Digitalen Agenda für Südtirol wird die Landesstrategie für künstliche Intelligenz definiert, die klare und messbare Ziele für die Einführung und Entwicklung der künstlichen Intelligenz in den Interessenbereichen des Landes festlegt.

(4) Zu diesem Zweck fördert die Agentur die informationstechnische Koordinierung der Landesverwaltung mit den Verwaltungen der Gemeinden und der anderen Körperschaften, deren Ordnung in die eigenen oder delegierten Zuständigkeiten des Landes fällt, und sorgt für die informationstechnische Anbindung an die Plattformen anderer Verwaltungen.

(5) Die Agentur bestimmt die Richtlinien mit dem Ziel, die Kosten für die einzelnen Verwaltungen zu senken und einen einheitlichen Zugang zu den digitalen Dienstleistungen zu gewährleisten, unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit, auch durch die Förderung von Synergien mit Privatrechtssubjekten, die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse erbringen.

(6) Bei der Verwirklichung der Ziele der digitalen Agenda für Südtirol durch die vorgenannten Verwaltungen koordiniert die Agentur die jeweiligen Maßnahmen, unter anderem durch ständige operative Ausschüsse; dabei strebt sie die Optimierung der IT-Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen an und unterstützt diese bei den Prozessen zur Standardisierung und Überprüfung interner Abläufe.

(7) Die Agentur koordiniert und überwacht die Umsetzung der von der Landesregierung festgelegten Maßnahmen im Bereich des digitalen Wandels des Landesgebietes, sowie der Maßnahmen im Bereich Cybersicherheit.

(8) Die Agentur wird vom Direktor/von der Direktorin der für Informatik zuständigen Landesabteilung geleitet und arbeitet gemäß den Leitlinien, welche die Landesregierung unter anderem über den Generaldirektor/die Generaldirektorin des Landes vorgibt, und gemäß den Bestimmungen eines Lenkungsausschusses. Der Lenkungsausschuss steht unter dem Vorsitz des Direktors/der Direktorin der Agentur und setzt sich aus sechs Mitgliedern mit nachgewiesener technischer Erfahrung zusammen, von der Landesregierung auch auf Vorschlag der im Absatz 4 genannten Körperschaften ernannt werden. Den Mitgliedern stehen keine Vergütungen oder Sitzungsgelder zu. Die vom Ausschuss gefassten Bestimmungen sind für die Landesverwaltung, die Gemeinden und die anderen Körperschaften, deren Ordnung in die eigenen oder delegierten Zuständigkeiten des Landes fällt, verbindlich und bilden auch Ausdruck der Koordinierungsfunktion, die das Land gemäß Artikel 79 des Sonderstatuts ausübt.

(9) Die für Informatik zuständige Landesabteilung gewährleistet die administrative Unterstützung der Agentur, einschließlich der Bereitstellung des für die Erstellung von Studien, Analysen und für die Überwachung erforderlichen Personals, und übernimmt die Sekretariatsaufgaben für die Agentur und den Lenkungsausschuss.

(10) Die Details für die Anwendung dieses Artikels können mit Durchführungsverordnung festgelegt werden. 6)

6)Art. 7-bis wurde eingefügt durch Art. 30 des L.G. vom 14. Juli 2025, Nr. 8.

## Art. 8-9 7)

7)Aufgehoben durch Art. 24 des L.G. vom 13. März 1995, Nr. 5.

## Art. 10 (Landesinformationssystem)

(1) Was die in Artikel 3 des Landesgesetzes vom 20. Juni 1980, Nr. 23, angeführten Vorhaben sowie die Koordinierung der entsprechenden Maßnahmen angeht, ist das Amt für Statistik und Studien der Autonomen Provinz Bozen zuständig.

# IV. KAPITEL
# Finanzbestimmungen

## Art. 11-12 [8)]

8)Omissis.

## Art. 13 (Finanzierung)

(1) Für den in Artikel 2-bis Absatz 1 vorgesehenen Zweck wird zu Lasten des Haushaltes 1999 (Kap. 81218) eine Ausgabe von 4 Milliarden Lire genehmigt. Die Ausgabe zu Lasten der nachfolgenden Haushaltsjahre wird mit dem jährlichen Finanzgesetz genehmigt. [9)]

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

9)Art. 13 wurde eingefügt durch Art. 7 des L.G. vom 9. August 1999, Nr. 7.